

Beschlussvorlage

Sachbearbeiter:	Steven Bohlsen
Verfasser:	Steven Bohlsen
V-Nr.:	VO/862/2021
Beratungsfolge:	Datum:
Finanzausschuss	12.07.2021
Verwaltungsausschuss	13.07.2021
Gemeinderat der Gemeinde Apen	20.07.2021

Zuständigkeitsprüfung:

§ 58 (1) Nr. 10 NKomVG	Rat: ☒	VW-A: ☐	BM: ☐
bzw.			

Betreff: Jahresabschluss 2017

Sachverhalt:

Die Gemeinde Apen hat den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 fertiggestellt und dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland vorgelegt. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 in der Fassung vom 12.05.2020 fand in der Zeit vom 06.04.2021 bis 11.06.2021 statt.

Das Rechnungsprüfungsamt erteilt der Gemeinde Apen auf Seite 26 des Prüfungsberichtes einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk und bescheinigt, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Die Prüfung ergab keine Anhaltspunkte, die gegen eine Entlastung des Bürgermeisters sprechen. Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 und der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 14.06.2021 sind als Anlagen beigelegt.

Der Prüfungsbericht enthält eine Prüfungsfeststellung. Die Stellungnahme der



Gemeinde Apen zu der Feststellung ist ebenfalls als Anlage beigelegt.

Der Jahresabschluss 2017 weist im ordentlichen Ergebnis einen Überschuss in Höhe von 903.638,62 € und im außerordentlichen Ergebnis einen Fehlbetrag in Höhe von 178.421,75 € aus. Einzelheiten zum Jahresabschluss werden in der Sitzung erläutert.

Überschüsse aus gebührenrechnenden Einrichtungen sind im Jahresabschluss bei der Position „Sonderposten für den Gebührenaussgleich“ darzustellen. Hierzu wird im Ergebnisverwendungsbeschluss geregelt, dass ein Teil des ordentlichen Ergebnisses dem Sonderposten aus dem Gebührenaussgleich zuzuführen ist. Die Differenz ist der Überschussrücklage aus dem ordentlichen Ergebnis zuzuführen. Bei Fehlbeträgen aus gebührenrechnenden Einrichtungen wird der Fehlbetrag dem Sonderposten aus dem Gebührenaussgleich entnommen und der Überschussrücklage aus dem ordentlichen Ergebnis zugeführt.

Zum 31.12.2017 weist die gebührenrechnende Einrichtung Fäkalschlamm einen Fehlbetrag in Höhe von 198,60 € aus. Der Fehlbetrag zum 31.12.2016 betrug 937,77 €. Der somit im Jahr 2017 entstandene Überschuss von 739,17 € ist bei dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zu erhöhen und der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zu entnehmen.

Die gebührenrechnende Einrichtung zentrale Abwasserbeseitigung weist zum 31.12.2017 einen Überschuss in Höhe von 217.382,54 € aus. Der Überschuss zum 31.12.2016 betrug 197.587,40 €. Der somit im Jahr 2017 entstandene Überschuss in Höhe von 19.795,14 € ist dem Sonderposten aus dem Gebührenaussgleich zuzuführen. Die Zuführung zur Rücklage des ordentlichen Ergebnisses wird somit verringert.

Gem. § 58 (1) Nr. 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist der Rat ausschließlich für den Beschluss über den Jahresabschluss sowie über die Zuführung zu den Überschussrücklagen zuständig.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Überschuss aus dem ordentlichen Ergebnis mit einem Betrag in Höhe von 883.104,31 € der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und mit einem Betrag in Höhe von 20.534,31 € dem Sonderposten aus dem Gebührenaussgleich zuzuführen. Der Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses ist aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkung:

Siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag:

1. Gem. § 129 (1) NKomVG beschließt der Rat der Gemeinde Apen den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 in der Fassung vom 12.05.2020.
2. Gem. § 123 (1) NKomVG beschließt der Rat der Gemeinde Apen, dass der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 903.638,62 € aufgeteilt wird. Der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses wird ein Betrag in

Höhe von 883.104,31 € zugeführt. Dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich wird ein Betrag in Höhe von 20.534,31 € zugeführt. Der Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 178.421,75 € wird aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses entnommen.

3. Der Rat der Gemeinde Apen erteilt dem Bürgermeister gem. § 129 (1) NKomVG die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017.

Anlagen:

- Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2017
- Stellungnahme der Gemeinde Apen zum Prüfungsbericht
- Jahresabschluss 2017 (wird gesondert verschickt)